

**3. Satzung zur Änderung  
der Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde  
(Landkreis Vorpommern-Greifswald)  
vom 03.07.2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07. Dezember 2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Ueckermünde vom 03.07.2014 wird wie folgt geändert:

**Änderung**

1. **§ 11 Absatz 2** erhält folgende **neue Fassung**:

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt. Es trägt die Bezeichnung „Ueckermünder Stadtreporter“, erscheint monatlich und wird den Haushalten der Stadt kostenlos zugestellt. Der „Ueckermünder Stadtreporter“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten durch das Sachgebiet Zentrale Dienste regelmäßig zugestellt werden. Die aufgrund von Vorschriften des BauGB zusätzlich in das Internet einzustellenden Bekanntmachungen und Unterlagen werden über den Button "Bürger" auf der Homepage der Stadt unter [www.ueckermuende.de](http://www.ueckermuende.de) (URL [www.ueckermuende.de/bauleitplanung.html](http://www.ueckermuende.de/bauleitplanung.html)) zugänglich gemacht.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, *16.07.2018*



Walther  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

i.V. 

Walther  
Bürgermeister



Siegel